

## UNSERE VERANSTALTUNGEN VON MAI BIS JULI 2019

**SEMINAR** „Partnerin Arbeitsinspektion. Strategien und Handlungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit von Betriebsräten/-innen und Arbeitsinspektoren/-innen“

Termin 28. Mai 2019, 8:30 bis 16:30 Uhr  
Anmeldeschluss 16. April 2019

**SEMINAR** AK Oberösterreich in Kooperation mit Demografieberatung für Beschäftigte und Betriebe „Demografie Fitness. Alter(n)sgerechte Arbeit“

Termin 21. bis 22. Mai 2019, 9 bis 17 Uhr  
Anmeldeschluss 9. April 2019

**SEMINAR** Mobbing erkennen – faire Streitkultur etablieren. „Ich sehe was, was du nicht siehst?“

Termin 3. bis 5. Juni 2019, 9 bis 17 Uhr  
Anmeldeschluss 22. April 2019

**SEMINAR** „Unterweisung“

Termin 4. Juni 2019, 8:30 bis 16:30 Uhr  
Anmeldeschluss 23. April 2019

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: <https://ooe.arbeiterkammer.at/service/jaegermayrhof/fachseminare/index.html>

### ANMELDUNG

per Post Arbeiterkammer OÖ, AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz  
E-Mail [anmeldung.jaegermayrhof@akoee.at](mailto:anmeldung.jaegermayrhof@akoee.at)

Die Seminare finden im neu renovierten AK-Bildungshaus Jägermayrhof, Römerstraße 98, 4020 Linz, statt (wenn nicht anders angeführt).

**Impressum:**  
Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 11/2019, Österreichische Post AG, ZI.-Nr.: MZ 02Z033937 M, AK-DVR 0077747, [ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at)  
**Medienhaberin, Herausgeberin & Redaktion:** Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Telefon: +43 (0)50 6906-0  
**Hersteller:** TRAUNER DRUCK GmbH & Co KG, Köglstraße 14, 4020 Linz  
**Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:** siehe <https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>

**AK**  
Oberösterreich

**SICHER  
gesund**

Informationen für  
Sicherheitsvertrauens-  
personen 01/2019

Das Arbeitsumfeld sicher und gesundheitsfördernd zu gestalten ist eine große Herausforderung. Das gilt besonders in der heutigen Arbeitswelt, die von permanenten Veränderungen, einer alternden Erwerbsbevölkerung und einer zunehmenden Digitalisierung geprägt ist. Um gute Arbeitsbedingungen zu schaffen, braucht es die Zusammenarbeit verschiedener Akteurinnen und Akteure.



## DAS INNERBETRIEBLICHE NETZWERK DES ARBEITNEHMERSCHUTZES

Die Anforderungen unterscheiden sich zwischen den Branchen teilweise erheblich. Arbeiten auf einer Baustelle? In einem Büro? In einem Lebensmittelgeschäft? In der industriellen Fertigung? Es ist naheliegend, dass sich da ganz verschiedene Fragen für den Arbeitnehmerschutz und die Gesundheitsförderung stellen. Aber auch zwischen Betrieben derselben Branche gibt es oft große Unterschiede.

Das Gesetz gibt daher einen Rahmen und Schutzziele vor, überlässt es jedoch den Betrieben, die jeweils passenden individuellen Lösungen zu erarbeiten. Weil das Erarbeiten solcher Lösungen durch nur eine Person nicht sinnvoll wäre, sieht das Gesetz verschiedene Akteure/-innen im Betrieb vor, die gemeinsam an der Schaffung guter Arbeitsbedingungen mitwirken. Sie bilden das innerbetriebliche Netzwerk des Arbeitnehmerschutzes.

**AK**  
Oberösterreich

# TIPPS FÜR IHRE GESUNDHEIT

## Das sagt der Gesetzgeber

➔ Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und die dazugehörigen Verordnungen bilden die gesetzliche Grundlage für einen funktionierenden Sicherheits- und Gesundheitsschutz. Das ASchG verpflichtet die Arbeitgeber/-innen, für Sicherheit und Gesundheit bei allen Aspekten zu sorgen, die die Arbeit betreffen. Die Kosten dafür dürfen keinesfalls den Arbeitnehmer/-innen aufgebürdet werden. Für die Erfüllung der im ASchG festgelegten Aufgaben hat der Gesetzgeber innerbetriebliche Akteure/-innen definiert, die zur Zusammenarbeit sowie zur gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet sind.

## Arbeitgeber

Arbeitgeber/-innen tragen die Verantwortung und müssen für eine umfassende Sicherheits- und Gesundheitspolitik im Betrieb sorgen. Körperliche und psychische Gefährdungen und Belastungen sind im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung zu ermitteln, zu beurteilen und durch entsprechende Maßnahmen möglichst gering zu halten. Darüber hinaus ist die Unternehmensleitung verantwortlich für

- ▶ die Bestellung, Koordination und Überwachung der Tätigkeit von Arbeitsmedizinern/-innen, Sicherheitsfachkräften und sonstigen Fachleuten (z.B. Arbeitspsychologen/-innen),
- ▶ die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen,
- ▶ die Bestellung der für den Brandschutz und die Evakuierung zuständigen Personen
- ▶ sowie die Bestellung von Ersthelfern/-innen.

➔ Die Arbeitsplatzevaluierung gemäß § 4 ASchG ist das zentrale Instrument des innerbetrieblichen Arbeitnehmerschutzes. Sie verpflichtet dazu, sämtliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit zu erfassen, zu bewerten und wirksame Gegenmaßnahmen zu setzen. Gleichzeitig ermöglicht sie jedem Unternehmen individuelle und praktikable Lösungen zur Erreichung der gesetzlichen Schutzziele.

## Betriebsrat

Das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) legt fest, dass Arbeitgeber/-innen den Betriebsrat in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes rechtzeitig anhören und mit ihm über diese Angelegenheiten beraten müssen. Der Betriebsrat ist bei der Arbeitsplatzevaluierung und der Unterweisung zu betei-

gen. Er hat Einsichtsrecht in sämtliche gesundheitsrelevanten Aufzeichnungen (z.B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Unfallmeldungen, Ergebnisse von Grenzwertmessungen und Vorschriften von Behörden).

Auch bei der Planung von Um- und Neubauten, bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung, bei der Arbeitszeitgestaltung, bei der Gestaltung der innerbetrieblichen Abläufe sowie bei sonstigen Belangen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten betreffen, ist der Betriebsrat einzubeziehen. Bei Kontrollen durch die Arbeitsinspektion muss ebenfalls ein Mitglied des Betriebsrats beigezogen werden.

## Sicherheitsvertrauenspersonen

Werden in einem Betrieb regelmäßig mehr als zehn Arbeitnehmer/-innen beschäftigt, müssen Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) bestellt werden. Die Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen ist abhängig von der Betriebsgröße. Als „Arbeitnehmervertreter/-innen mit besonderer Funktion für Sicherheit und Gesundheit“ unterstützen, beraten und vertreten sie die Beschäftigten in allen Fragen des Arbeitnehmerschutzes. Sie stehen damit dem Betriebsrat sehr nahe. Gibt es im Betrieb einen Betriebsrat, muss dieser der Bestellung zustimmen. Gibt es keine Belegschaftsvertretung, muss die Unternehmensleitung die Beschäftigten vor der Bestellung schriftlich über den Vorschlag informieren. Spricht sich mindestens ein Drittel der Mitarbeiter/-innen dagegen aus, muss ein neuer Vorschlag unterbreitet werden.

Die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen erfolgt auf jeweils vier Jahre. Danach kann eine Wiederbestellung erfolgen oder jemand anderer mit der Funktion betraut werden. Sicherheitsvertrauenspersonen müssen die Gelegenheit erhalten, eine mindestens 24 Unterrichtseinheiten umfassende Ausbildung zu absolvieren. In weiterer Folge ist ihnen ausreichend Zeit für notwendige Weiterbildung zu geben. Sicherheitsvertrauenspersonen haben keine fixen „Einsatzzeiten“. Es muss ihnen aber ausreichend Arbeitszeit für die Erfüllung der mit der Funktion verbundenen Aufgaben eingeräumt werden. Durch die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen bringt der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck, dass die Mitbestimmung der Beschäftigten bei der Gestaltung sicherer und gesundheitsfördernder Arbeitsbedingungen unbedingt gewährleistet sein muss.

## Präventivfachkräfte

Darunter werden Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner/-innen verstanden. Sie müssen in allen Arbeitsstätten mit mehr als 50 Beschäftigten bestellt werden. Die Präventivfachkräfte sind Experten/-innen für Fragen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung. Sie unterstützen die

Arbeitgeber/-innen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und beraten den Betriebsrat, die Sicherheitsvertrauenspersonen sowie die Beschäftigten. Sie überprüfen die Arbeitsplatzevaluierung und passen diese bei Bedarf an.

Obwohl im Gesetz nicht als verpflichtende Präventivfachkräfte definiert, gewinnen auch Arbeitspsychologen/-innen immer mehr an Bedeutung, und zwar besonders im Zusammenhang mit der Evaluierung psychischer Belastungen. Eine wirklich professionelle Auseinandersetzung mit sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen ist ohne die Einbeziehung von arbeitspsychologischer Expertise im innerbetrieblichen Netzwerk kaum mehr vorstellbar.

➔ Werden in einer Arbeitsstätte weniger als 50 Mitarbeiter/-innen beschäftigt, übernehmen die Präventionszentren der AUVA („AUVAsicher“) kostenlos die präventivdienstliche Betreuung. Im Rahmen dieser Betreuung ist eine regelmäßige Begehung und Beratung durch eine Arbeitsmedizinerin/einen Arbeitsmediziner sowie eine Sicherheitsfachkraft vorgesehen.

Durch die Einschnitte der Bundesregierung bei der AUVA ist dieses Angebot möglicherweise nicht mehr lange aufrecht zu erhalten. Das gefährdet die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Es kann dazu führen, dass kleinen Unternehmen die gesetzlich vorgeschriebene präventivdienstliche Betreuung bald teuer zukaufen müssen.

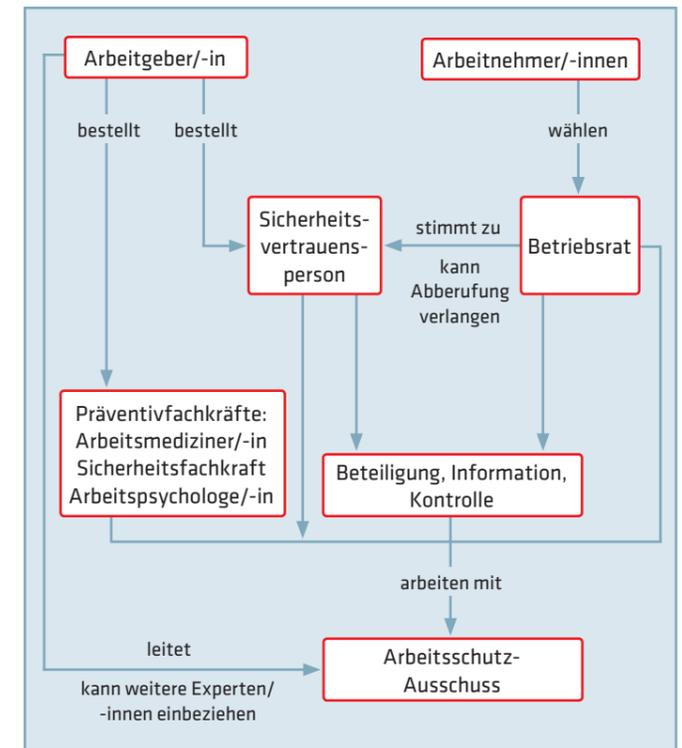
## Zusammenarbeit

Alle innerbetrieblichen Akteure/-innen sind gesetzlich zur Zusammenarbeit verpflichtet. Unabhängig von der Betriebsgröße sind dafür gemeinsame Begehungen der Arbeitsplätze und ein regelmäßiger Austausch untereinander erforderlich.

In Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten oder in Büros und Verwaltungsbetrieben mit mehr als 250 Beschäftigten ist zusätzlich ein Arbeitsschutzausschuss einzurichten. Folgende Personen haben diesem Ausschuss laut Gesetz anzugehören:

- ▶ die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber oder eine von ihr/ihm beauftragte Person,
- ▶ eine Sicherheitsfachkraft,
- ▶ eine Arbeitsmedizinerin/ein Arbeitsmediziner,
- ▶ alle Sicherheitsvertrauenspersonen
- ▶ und eine Vertreterin/ein Vertreter des Betriebsrates.
- ▶ Darüber hinaus können weitere Experten/-innen beratend beigezogen werden.

Die Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses treffen sich nach Erfordernis, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr. In diesem Gremium werden die aktuell anstehenden sicherheits- und gesundheitsrelevanten Themen besprochen und geeignete Maßnahmen geplant.



## NOCH FRAGEN?

Wenn Sie Fragen dazu haben oder eine Beratung wünschen, nehmen Sie bitte mit der AK Oberösterreich Kontakt auf:

**Arbeiterkammer Oberösterreich**  
Kompetenzzentrum Betriebliche Interessenvertretung  
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz.

+43 (0)50 6906-2323

E-Mail: [kbi@akooe.at](mailto:kbi@akooe.at)  
[ooe.arbeiterkammer.at](http://ooe.arbeiterkammer.at)

Auch wegen zusätzlicher Exemplare dieser Wandzeitung oder allgemeiner Informationen zum Arbeitnehmerschutz wenden Sie sich bitte an die AK Oberösterreich!

# DAS INNERBETRIEBLICHE NETZWERK DES ARBEIT- NEHMERSCHUTZES



Helfen Sie mit, sichere und gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen zu schaffen!



Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner und Führungskräfte sind auf Hinweise aus der Belegschaft angewiesen!



Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsratsmitglieder sind Ihre Ansprechpartner für gute Arbeitsbedingungen!

Wenn Sie weitere Fragen zu **Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz** haben, wenden Sie sich an Ihre Sicherheitsvertrauensperson oder an ein Betriebsratsmitglied.

**AK**  
Oberösterreich